

SATZUNG

Ernährungsrat Dortmund und Region e.V.



Vorbemerkung:

In dieser Satzung ist auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen/ weiblichen/diversen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Ernährungsrat Dortmund und Region e.V."

Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes.
- Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag für die Gestaltung eines nachhaltigen Ernährungssystems für die Stadt & Region Dortmund zu leisten. Angestrebt wird die Etablierung regionaler, ökologischer und sozial gerechter Wertschöpfungskreisläufe, die zur Schaffung einer vielfältigen, gesunden und bewussten Ernährungskultur in der Kommune beitragen.

Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- die Vernetzung und Förderung der strukturellen Zusammenarbeit engagierter Einzelpersonen, Organisationen und Institutionen, die für die Gestaltung eines nachhaltiges Ernährungssystem tätig sind
- Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit in den Bereichen Ernährungs- und Agrarpolitik sowie Nahrungsmittelverbrauch, um das allgemeine Bewusstsein zu fördern und die Stadtgesellschaft hinsichtlich ernährungspolitischer Mitgestaltung sowie nachhaltiger und gesunder Lebensstile zu aktivieren.
- Förderung des Zugangs zu gesunden Nahrungsmitteln für alle Stadtbewohner unabhängig von Einkommens- und Bildungsniveau oder Wohnort

- Stärkung des Handels, des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit zwischen Dortmund und dem Umland die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft zur Identifizierung von Veränderungspotenzialen im Dortmunder Ernährungssystem

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§52 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede juristische Person sowie jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann ordentliches Mitglied werden, wenn sie sich mit den Zwecken und Zielen der Satzung verbunden fühlt.
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Vorstand gerichtet wird.
- (2) Alle Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen gleiches Stimmrecht. Bei juristischen Personen muss sich der Vertretungsberechtigte – gegebenenfalls per Vollmacht – ausweisen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinschädigend verhält, kann es durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Handelt es sich bei der/dem Auszuschließenden um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, so ist die/der Betroffene bei der Entscheidung über ihren/seinen Ausschluss nicht stimmberechtigt.

Vor jeder Entscheidung über den Ausschluss ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Außerdem soll eine eingehende Beratung mit der/dem Betroffenen und dem Vorstand erfolgen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Jahresbeiträge von seinen Mitgliedern. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.
- (2) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand (gemäß §26 BGB)
- der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr.
- (2) Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch eine Einladung in Textform einberufen.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein teilnahmeberechtigtes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über die Annahme kurzfristiger eingereicherter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahmen der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung,

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen von Satzung oder Geschäftsordnung und über die Vereinsauflösung.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss den Versammlungsleiter und den Protokollführer. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte/Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in der Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen. Bei Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und Anträgen auf Abberufung von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern kann schriftliche Wahl durchgeführt werden. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung aufgenommenes Mitglied sind
- (9) Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Für die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 33 % aller Mitglieder schriftlich (E-Mail /

Fax genügt nicht) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
- (3) In der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur diejenigen Mitglieder (nach den sonstigen Satzungsregelungen) stimmberechtigt, die im Zeitpunkt des Zugangs des Antrags auf Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bereits Mitglied waren. Anwesenheits- und Rederecht haben auch danach neu aufgenommene Mitglieder

§ 11 Vorstand (geschäftsführender Vorstand)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, darunter dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, hat der verbliebene Vorstand das Recht, ein Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu dessen Nachfolger zu bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung hat das Recht, davon abweichend eine andere Person in dieses Vorstandsamt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht auch in der Stichwahl kein Kandidat die

Mehrheit, wird vom Versammlungsleiter zwischen den beiden Kandidaten das Los gezogen.

- (5) Steht nur 1 Kandidat für ein Vorstandsamt zur Verfügung, muss er für eine wirksame Wahl mehr Ja- als Neinstimmen bekommen (Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt).
- (6) Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem Verein sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder in der einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 9 Ziffer 8. Sätze 1-3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden per Textform einberufen mit einer Frist von in der Regel mindestens 5 Tagen. Sie können persönlich als auch per Videokonferenz stattfinden.
In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz und auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per Email. Es müssen mindestens 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder daran teilnehmen.
Der geschäftsführende Vorstand kann – auch dauerhaft – Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.
- (9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind unverzüglich zu protokollieren.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden.
- (11) Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§12 erweiterter Vorstand

- (1) Neben dem geschäftsführenden Vorstand gibt es den erweiterten Vorstand. Zum erweiterten Vorstand gehören je Ausschuss (§ 13) zwei Beisitzer mit Stimmrecht,

aber ohne Vertretungsvollmacht an. Die Beisitzer werden in den jeweiligen Ausschüssen gewählt und gehören dem erweiterten Vorstand mit der Wahl an.

- (2) Der erweiterte Vorstand ist für die inhaltliche Führung des Vereins zuständig. Die einzelnen Ausschüsse stellen ihre Projekte und Stand der Arbeiten vor. Es wird gemeinschaftlich entschieden insbesondere über
 - a. Strategische Themen, die den gesamten Verein betreffen,
 - b. Öffentlichkeitsarbeit (in allen Formen),
 - c. Verantwortlichkeiten in Ausschuss übergreifenden Themen abgestimmt und entschieden
 - d. Beantragung von Fördermittel und Akquisition von Spenden und Stiftungsgelder sowie deren Verwendung, wenn diese nicht an ein konkretes Projekt gebunden sind und/oder mehr als einen Ausschuss und/oder den Verein betrifft.
 - e. Verwendung von vorhandenen Vereinsmitteln bei Vorlage eines entsprechenden Konzeptes.
- (3) Die Entscheidungen des erweiternden Vorstands sind bindend für die Arbeit in den Ausschüssen. Eine Zuwiderhandlung wird schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand gerügt und ist von den Beisitzern des Ausschusses entsprechend zu korrigieren. Sollte eine Korrektur nicht erfolgen oder insgesamt 3 Rügen ausgesprochen sein, so kann der geschäftsführende Vorstand das betreffende Mitglied gemäß §6 Absatz 3 aus dem Verein ausschließen. Das Mitglied verliert mit dem Ausschluss alle entsprechenden Ämter im Verein.
- (4) Die Beisitzer repräsentieren den Verein ebenso wie der geschäftsführende Vorstand, das gilt insbesondere hinsichtlich der aktiven Ausschussarbeit, die nach außen kommuniziert werden soll.
- (5) Im Übrigen gilt für die Wahl bzw. Abberufung der Beisitzer die Regelung des § 11 Ziffer 3. (insbesondere hinsichtlich der Amtsdauer) und des § 11 Ziffer 4. analog.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und wieder aufheben. Das Nähere regelt eine vom geschäftsführenden Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung.
- (2) Aufgabe der Ausschüsse ist es, verbindliche und messbare Ziele zur Arbeit des Vereins zu entwickeln. Die Ausschüsse tagen regelmäßig und wählen aus ihrer Mitte zwei Ausschusssprecher (Beisitzer), die Mitglied des Vereins sein müssen. Die Beisitzer gehören nach § 12. Ziffer 1. der Satzung dem erweiterten Vorstand an. Der Ausschuss kann jederzeit neue Ausschusssprecher wählen (was dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich in Textform mitzuteilen ist), wodurch sich gleichzeitig die Vorstandszusammensetzung entsprechend ändert.

- (3) Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen, sich aktiv an der Ausschussarbeit zu beteiligen.
- (4) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

- (1) Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten. Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom geschäftsführenden Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur 1 Kassenprüfer gewählt werden, prüft dieser die Kasse alleine. Das gilt auch, wenn einer von 2 gewählten Kassenprüfern während der Amtszeit ausscheidet; in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer wählen.
- (3) Die Kassenprüfer haben die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Vereins für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr und zwar die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfung soll mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 15 Vereinsordnungen

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, durch Vorstandsbeschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung und Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder-versammlung kann dem geschäftsführenden Vorstand Vorschläge zur Änderung der Vereinsordnung unterbreiten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, sind die Mitglieder mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich einzuladen.
- (2) Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder versammelt sind und eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der Anwesenden erreicht wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand diese erneut mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die zweite Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Ernährungsrat für Köln und Umgebung e.V. Neven-DuMont-Str. 14 50667 Köln,
der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

www.ernaehrungsrat-dortmund.de

info@ernaehrungsrat-dortmund.de